

Alles auf einen Blick / Absicherung der Familie im Todesfall.

Auch wenn niemand gerne an das Schlimmste denkt, sollte man sich doch rechtzeitig mit der optimalen Vorsorge befassen. Denn nur so lässt sich vermeiden, dass die Angehörigen nach einem Todesfall auf den gewohnten Lebensstandard verzichten müssen bzw. in finanzielle Nöte geraten.

Die gesetzlichen Hinterbliebenenrenten sichern die wirtschaftliche Existenz der Angehörigen oft nur unzureichend. Laut einer Statistik der Deutschen Rentenversicherung erhalten mehr als 95% der Bezieher einer großen Witwen-/Witwerrente weniger als 1.000 Euro monatlich. Der durchschnittliche Betrag liegt unter 600 Euro.* Deshalb ist für viele Personen eine Risikolebensversicherung empfehlenswert.

Versorgung durch die gesetzliche Rentenversicherung

Witwen- und Witwerrente

- Anspruchsberechtigt sind Witwen/Witwer, die zum Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen rechtsgültig verheiratet waren. Bei einer erneuten Heirat entfällt der Rechtsanspruch. Seit Januar 2005 besteht der Anspruch auch für eingetragene Lebenspartner.
- Zudem muss der verstorbene Ehe- bzw. Lebenspartner die allgemeine Wartezeit von fünf Beitragsjahren erfüllt haben oder sie muss als vorzeitig erfüllt gelten (z. B. durch einen Arbeitsunfall).
- Bei Eheschließungen ab dem 1.1.2002 wird bei Tod im ersten Ehejahr geprüft, ob der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu begründen. In diesem Fall erfolgt keine Zahlung der Witwen- / Witwerrente.

Grundsätzlich wird zwischen großer und kleiner Witwen-/Witwerrente unterschieden. Eine große Witwen-/Witwerrente erhält ein hinterbliebener Ehe- / lebenspartner, der

- das 45. Lebensjahr vollendet hat (ab 2012 um einen Monat p. a. ansteigend auf 47 Jahre bis 2029) oder
- ein Kind unter 18 Jahren bzw. ein Kind, das sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann, erzieht oder
- erwerbsgemindert ist.

Werden die besonderen Voraussetzungen für die große Witwen-/Witwerrente nicht erfüllt, besteht ein Anspruch auf die kleine Witwen-/Witwerrente. Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55% der Rente des verstorbenen Ehe-/Lebenspartners, die kleine 25%. Sie wird ab dem Tod des Partners 24 Monate lang gezahlt und endet dann.

Altes Hinterbliebenenrecht: Wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren wurde, beträgt die große Witwenrente 60% der Rente bzw. der Rentenansprüche des Verstorbenen.

Waisenrente

- Anspruchsberechtigt sind Kinder nach dem Tod eines Elternteils. Die Waisenrente wird ohne Einschränkung mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr geleistet.
- In besonderen Fällen wird auch darüber hinaus geleistet, maximal aber bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Diese Fälle liegen vor, wenn das Kind
 - sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder
 - sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann.

*Quelle: Eckzahlen 2012, Statistik der Deutschen Rentenversicherung (DRV) – Juni 2012.
Mehr Informationen unter www.deutsche-rentenversicherung.de, Publikation „Rentenversicherung in Zeitreihen“.

Man unterscheidet zwischen Halb- und Vollwaisenrente. Eine Halbwaisenrente wird gezahlt, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, eine Vollwaisenrente, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt. Die Halbwaisenrente beträgt grundsätzlich 10% der Rente des verstorbenen Elternteils, die Vollwaisenrente je 20% der Rente der verstorbenen Elternteile.

INFO: Umfangreiche Informationen zum Thema gesetzliche Hinterbliebenenversorgung findet man auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de).

Einkommensanrechnung

Der den jeweiligen Freibetrag überschreitende Teil des Einkommens wird zu 40% auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Dadurch wird die Rente in vielen Fällen gekürzt oder ruht bei höheren Einkommen sogar vollständig.

Besteuerung von Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- Hinterbliebenenrenten werden – genauso wie gesetzliche Altersrenten – nachgelagert besteuert.
- Der steuerpflichtige Anteil der Rente hängt davon ab, in welchem Jahr die Rente zum ersten Mal gezahlt wird. Er liegt für Rentenbeginne im Jahr 2013 bei 66% und steigt weiter kontinuierlich, bis er für Rentenbeginne ab 2040 bei vollen 100% liegt.
- Wird eine Hinterbliebenenrente fällig, wenn der Verstorbene bereits eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente bezogen hat, ermittelt sich der Besteuerungsanteil der Hinterbliebenenrente unter Anrechnung der bisherigen Laufzeit der Rente des Verstorbenen.

Besonderheiten in der Beamtenversorgung

Bei Beamten ist die Witwen-/Witwerrente ähnlich geregelt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Allerdings wird bei der Beamtenversorgung nicht zwischen großer und kleiner Witwen-/Witwerrente unterschieden – es gelten die Werte wie bei der großen Witwen-/Witwerrente der GRV. Beamte auf Widerruf bzw. Probe haben in der Regel keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge (außer bei Dienstunfall). Der steuerpflichtige Anteil von Hinterbliebenenrenten beträgt bei Beamten bereits heute 100%.

Zusätzliche Absicherung durch die Risikolebensversicherung

Eine Absicherung für den Todesfall ist unverzichtbar für

- (Ehe-)Paare oder Singles mit Kindern – insbesondere dann, wenn die Kinder noch klein sind
- Kredit- und Hypothekennehmer
- Gesellschafter von Personengesellschaften

Aber auch für kinderlose (Ehe-)Paare ist ein gegenseitiger Schutz zur Absicherung empfehlenswert.

Wichtige Faktoren für die Höhe der Absicherung

- Experten empfehlen, das drei- bis fünffache Bruttojahreseinkommen abzusichern.
- Familien mit Kindern haben in der Regel einen noch höheren Bedarf.
- Auch Kredite – etwa bei Immobilienerwerb – erhöhen den Absicherungsbedarf zusätzlich.

AXA Konzern AG, 51171 Köln
Kostenloser 24-Stunden-Kundenservice: 0800 320 320 4
Fax: 0800 320 320 8, www.AXA.de

Maßstäbe / neu definiert

